



UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Nordosten Nigerias fliehen (die Bundesstaaten Borno, Yobe und Adamawa)

Einleitung

1. Seit Juli 2009 ist der nordöstliche Teil Nigerias von Unruhen und Gewalt betroffen, mit heftigen Zusammenstössen zwischen Aufständischen und Regierungstruppen. Mehr als 3'000 Personen sind gemäss Berichten seit 2009 in den betroffenen Bundesstaaten ums Leben gekommen, wobei die Gewalt immer mehr ausser Kontrolle gerät.¹ Präsident Goodluck Jonathan hat im Mai 2013 in drei nordöstlichen Bundesstaaten (Adamawa, Borno und Yobe) den Notstand ausgerufen und zusätzliche Truppen in die Region geschickt, um nach seiner Aussage eine „offene Rebellion“ zu bekämpfen.² Berichten zufolge eskaliert die Gewalt in den drei genannten Bundesstaaten kontinuierlich und der Zugang für humanitäre Hilfe ist beträchtlich erschwert. UNHCR ist in den nordöstlichen Regionen des Landes, in welchen der Notstand anhält, nicht präsent. Wegen der herrschenden Unsicherheit³ war UNHCR auch nicht in der Lage, diesen Teil Nigerias zu besuchen. Zivilisten sind von den Sicherheitsoperationen, welche von Regierungskräften implementiert werden, schwer betroffen und **viele wurden unter anderem in direkten Zusammenstössen, Bombardierungen und willkürlichen Schiessereien getötet oder verwundet.**⁴ Gemäss Presseberichten attackieren Aufständische staatliche Einrichtungen, insbesondere Schulen, angeblich weil sie Bildung, welche nicht auf dem Koran basiert, als unislamisch betrachten. Hunderte von Zivilisten, einschliesslich vieler Schüler und Lehrer, wurden Berichten zufolge in solchen Angriffen getötet oder verwundet.⁵ Zehntausende Schüler

¹ Human Rights Watch, *Nigeria: UPR Submission March 2013*, 17. Oktober 2013, <http://www.hrw.org/news/2013/10/17/nigeria-upr-submission-march-2013>.

² The New York Times, *Nigeria: State of Emergency Declared*, 14. Mai 2013, http://www.nytimes.com/2013/05/15/world/africa/nigeria-state-of-emergency-declared.html?_r=0.

³ UN Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), *Nigeria's crisis sees more than 6000 people displaced into neighbouring countries*, 11. Juni 2013, <http://www.refworld.org/docid/51b829e44.html>.

⁴ The New York Times, *In Nigeria, 'Killing People Without Asking Who They Are'*, 5. Juni 2013, <http://www.nytimes.com/2013/06/06/world/africa/nigerian-refugees-accuse-army-of-excess-force.html>.

⁵ The New York Times, *Militants Blamed After Dozens Killed at Nigerian College*, 29. September 2013, <http://www.nytimes.com/2013/09/30/world/africa/students-killed-at-nigerian-school.html?adxnml=1&adxnmlx=1382086501-U6nthz7AXLGc7DN06HZoBA>.

können angeblich die Schule nicht besuchen.⁶ Hunderte von Personen, welchen Verbindungen zu Aufständischen vorgeworfen werden, sind im Nordosten Nigerias willkürlich von staatlichen Sicherheitskräften inhaftiert worden. Viele von ihnen werden offenbar isoliert und ohne Anklage oder Verurteilung über einen längeren Zeitraum festgehalten, ohne dass sie Zugang zu einem Anwalt oder zu ihren Familien haben.⁷

Interne und externe Vertreibung

2. Es wird geschätzt, dass bis September 2013 mehr als 5'400 Personen entweder innerhalb des nördöstlichen Teils Nigerias oder in einen anderen Landesteil vertrieben wurden.⁸ Beobachter geben an, dass die Zahl der Binnenvertriebenen aufgrund der anhaltenden Gewalt weiter steigt.
3. Nigerianer sind auch in Nachbarländer geflohen, um dort Schutz zu suchen; insgesamt sind etwa 10'000 Personen nach Kamerun, Tschad oder Niger geflüchtet.⁹ Die meisten Nigerianer sind nach Kamerun geflüchtet, wo die lokalen Behörden mehr als 8'100 Ankünfte aus Nigeria registriert haben. Die Behörden haben gegenüber UNHCR bestätigt, dass Flüchtlinge aus Nigeria weiterhin in Kamerun eintreffen. In Anbetracht der fragilen Sicherheitslage an der Grenze haben die kamerunischen Regionalbehörden beschlossen, dass Nigerianer, die als Flüchtlinge Schutz suchen, sich in das 130 km von der Grenze entfernte Minawao Camp begeben müssen. Momentan halten sich über 1'700 nigerianische Flüchtlinge in diesem Lager auf. Jene Nigerianer, die nicht zu einer Umsiedlung bereit sind, wurden von den Behörden angehalten, ihren Aufenthalt als Immigranten zu legalisieren. UNHCR ist besorgt über kürzliche Zwischenfälle, in welchen mehr als hundert sich in der Grenzstadt Amchide aufhaltende Nigerianer zusammengetrieben und verhaftet wurden, um sie scheinbar zwangsweise nach Nigeria zurückzuschaffen.¹⁰ Dieser Zwischenfall forderte den Tod von 15 Personen. UNHCR arbeitet diese Zwischenfälle zusammen mit den kamerunischen Behörden auf. Knapp 2'700 Nigerianer sind in den letzten Monaten gemäss Berichten nach Niger und etwa 150 Nigerianer in den Chad geflohen. Zusätzlich sind mehrere tausend Staatsbürger Nigers, Kameruns und des Tschad Berichten zufolge aufgrund der Unruhen und Gewalt im Nordosten Nigerias in ihre Heimatländer zurückgekehrt.

Internationale Schutzbedürftigkeit und Nicht-Rückschaffungsempfehlung

4. Da die Situation in den drei nordöstlichen Bundesstaaten Nigerias weiterhin unsicher und äusserst volatil ist, ruft der UNHCR benachbarte Länder dazu auf, ihre Grenzen offen zu halten. UNHCR begrüsst alle getroffenen Massnahmen von Staaten, Zwangsausweisungen von Nigerianern oder

⁶ Angeblich gehen alleine in Yobe ca. 15'000 Schüler nicht mehr zur Schule, siehe: Integrated Regional Information Networks (IRIN), *Boko Haram violence takes toll on education*, 4. Oktober 2013, <http://www.refworld.org/docid/525515a74.html>.

⁷ Amnesty International, *Nigeria: Authorities must investigate deaths of Boko Haram suspects in military custody*, 15. Oktober 2013, AFR 44/025/2013, <http://www.refworld.org/docid/5260ee6f4.html>.

⁸ Diese Einschätzung folgt einer kurzfristigen Beurteilungsmission mehrerer Institutionen (Regierung, UN, NGOs) in die drei betroffenen Staaten im Nordosten Nigerias und in Regionen benachbarter Länder, wo Nigerianer im Juli 2013 Schutz gesucht haben. Es soll angemerkt werden, dass in Abwesenheit einer permanenten Präsenz eine umfangreichere Übersicht über das Ausmass und die Auswirkungen interner Vertreibung nur schwer realisierbar ist.

⁹ Aktualisierungen betreffend der Situation in Nigeria können auf der Länderhomepage Nigerias auf dem UNHCR Daten-Portal über die Sahel-Situation gefunden werden, unter: <http://data.unhcr.org/SahelSituation/country.php?id=502>. Für weitere Informationen über frühere Flüchtlingsbewegungen im Jahr 2013, siehe z.B.: Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), *Nigeria's crisis sees more than 6000 people displaced into neighbouring countries*, 11. Juni 2013, <http://www.refworld.org/docid/51b829e44.html>.

¹⁰ Informationen über diesen Zwischenfall wurden im Rahmen einer UNHCR fact-finding mission gewonnen.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Nigeria auszusetzen, einschliesslich jener von abgelehnten Asylbewerbern. UNHCR fordert Staaten dazu auf, Rückschaffungen in die drei betroffenen nordöstlichen Bundesstaaten Nigerias bis auf Weiteres auszusetzen.

5. UNHCR hält es für wahrscheinlich, dass aus dem Nordosten Nigerias flüchtende Personen und solche, die sich schon vor der weiteren Eskalation der Gewalt in Asylländern aufhielten, internationalen Schutz gemäss Artikel 1(2) der OAU Konvention von 1969 benötigen.¹¹ Des Weiteren erfüllen womöglich viele Personen, die aus diesem Gebiet fliehen, die Kriterien für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss der Konvention von 1951.¹² Alle in Betracht gezogenen Rückführungen im Rahmen einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative müssen sorgfältig geprüft werden, indem die individuellen Umstände des Einzelfalls ausreichend berücksichtigt werden.¹³
6. Je nach Profil des individuellen Falles müssen gegebenenfalls Ausschlussgründe geprüft werden.¹⁴ Um den zivilen Charakter des Asyls sicherzustellen, müssen Staaten zudem die Situation der Ankömmlinge genau untersuchen, um bewaffnete Elemente aufzuspüren und diese von der zivilen Flüchtlingspopulation zu trennen.¹⁵
7. Die Aussetzung von Zwangsrückschaffungen in die betroffenen Gebiete Nigerias ist eine Minimalanforderung und sollte keinesfalls den internationalen Schutz von Personen ersetzen, welche die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäss der OAU Konvention von 1969 oder der Konvention von 1951 erfüllen. Dieser Vorschlag behält seine Gültigkeit bis sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage im Nordosten Nigerias ausreichend verbessert hat, um eine sichere und würdige Rückkehr der betroffenen Personen zu ermöglichen.

UNHCR
Oktober 2013

¹¹ Organization of African Unity, Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa, 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36018.html>.

¹² UN General Assembly, Convention Relating to the Status of Refugees, 28 Juli 1951, United Nations, Treaty Series, vol. 189, p. 137, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3be01b964.html>, UN General Assembly, Protocol Relating to the Status of Refugees, 31. Januar 1967, United Nations, Treaty Series, vol. 606, S. 267, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b3ae4.html>.

¹³ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Guidelines on International Protection No. 4: "Internal Flight or Relocation Alternative" Within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees*, 23 Juli 2003, HCR/GIP/03/04, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html>.

¹⁴ UN High Commissioner for Refugees, *Guidelines on International Protection No. 5: Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857684.html>.

¹⁵ UN High Commissioner for Refugees, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, <http://www.refworld.org/docid/452b9bca2.html>.